

Dele- und Fettsverkehr.

Eine heute im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnung des Handelsministers regelt den Verkehr mit tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten sowie mit einigen verwandten Produkten, soweit sie aus dem Zollauslande eingeführt werden, und verfügt, daß nach dem Inkrafttreten der Verordnung, d. i. nach dem 22. d. eingeführte Waren dieser Art nur durch die Oel- und Fettzentrale A. G. (Wien, 1. Bezirk, Stubenring 8—10) in Verkehr gebracht werden dürfen. Wer in Zukunft unter die Verordnung fallende Waren importiert, hat sie der Oel- und Fettzentrale abzugeben. Der Handelsminister setzt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die Uebernahmestimmungen fest. Der Verkehr mit den aus dem Ausland eingeführten Oel- und Fettstoffen wird also durch diese Verordnung in ähnlicher Weise geregelt, wie dies schon früher bezüglich Getreide, Hülsenfrüchte, Mählprodukte, Malz usw. unter Heranziehung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt geschehen ist.

Die neue Verordnung umfaßt alle Arten tierischer und pflanzlicher Oele und Fette (mit Ausnahme von Butter und Schweinefett), dann Fettsäuren, Fettgemenge und ölhaltige Materialien und Produkte mit mehr als 10 Prozen Oel- und Fettgehalt, Oelfirnisse und oxydierte Oele, ferner alle Arten Seifen und Seife enthaltende Produkte, endlich Glycerin und glyzerinhaltige Produkte.